

Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) der §§ 37 bis 40 und 42 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1, 2, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl.S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl.I.S.1327) und des § 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 1.Januar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl.S. 430), der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I Nr. 14, S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl.S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 28. Januar 2022 die folgende Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Auskunft- und Mitwirkungspflichten
- § 5 Datenerhebung/Datenschutz

II. Grundstücksentwässerung

- § 6 Genehmigung und Anschluss
- § 7 Bau und Betrieb
- § 7a Bewirtschaftung von Niederschlagswasser
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen
- § 10 Einleitungsverbote
- § 11 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 12 Abwasserüberwachung

III. Kostendeckung

- 1. Anschlussbeitrag
- § 13 Anschlussbeitrag
- § 14 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 15 Entstehung der Beitragspflicht
- § 16 Grundstücksfläche im Außenbereich
- § 17 Geschossflächenzahl
- § 18 Beitragspflichtige
- § 19 Vorausleistungen
- § 20 Fälligkeit
- § 21 Ablösung des Anschlussbeitrags

- 2. Benutzungsgebühren
 - § 22 Benutzungsgebühren
 - § 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser
 - § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser
 - § 25 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
 - § 26 Starkverschmutzerzuschlag
 - § 27 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
 - § 28 Gebührenpflichtige

- 3. Abwasserabgabe
 - § 29 Kleineinleiterabgabe

- 4. Kostenerstattung
 - § 30 Kostenerstattung

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Betretungsrecht
- § 32 Haftung
- § 33 Härteausgleich
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Universitätsstadt Marburg betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung.
- (2) Die Universitätsstadt Marburg ist Mitglied des Abwasserverbandes Marburg, dessen Aufgabe es ist, eine dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt dienende unschädliche Beseitigung von Abwässern ihrer Mitglieder vorzunehmen und die dazu erforderlichen Anlagen zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser: Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Mischwasser ist das in einer gemeinsamen Leitung abgeführte Schmutz- und Niederschlagswasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie der

in Grundstückskläreinrichtungen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

- Abwasseranlagen:** Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Universitätsstadt Marburg zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
- Abwassereinleiter*innen:** Abwassereinleiter*innen sind Anschlussnehmer*innen und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter*innen, Mieter*innen usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
- Anschlusskanäle:** Anschlusskanäle sind Kanäle vom öffentlichen Sammelkanal bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist sowie Kanäle zwischen Straßenabläufen bzw. Sinkkästen und Sammelkanal. Der Beginn des Anschlusskanals am öffentlichen Kanal ist bei einem Anschluss mit einem Abzweig, Anschlussstutzen oder Einlassstück das erste Rohr des Anschlusskanals. Bei Anschlüssen ohne Formstücke beginnt der Anschlusskanal an der Rohraußenkante des öffentlichen Kanals.
- Anschlussnehmer*innen:** Anschlussnehmer*innen sind die Grundstückseigentümer*innen, Erbbauberechtigte, Nießbraucher*innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Behandlungsanlagen:** Behandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- Bewirtschaftungsanlagen:** Bewirtschaftungsanlagen sind Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser die der Sammlung, Verwertung, Versickerung, Verdunstung oder der Abflussdrosselung des anfallenden Niederschlagswassers dienen, wie z. B. Zisternen mit oder ohne Retentionsvolumen, Versickerungsanlagen, Gründächer, Mulden oder Mulden-Rigolen. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- Brauchwasser:** Brauchwasser ist Niederschlagswasser, das nach einer Zwischenspeicherung in der Zisterne für den Wasserbedarf des Haushaltes genutzt wird, z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine. Das Brauchwasser wird mittels eines separaten, vollständig von der Trinkwasserversorgung getrennten Leitungssystems transportiert.
- Grundleitungen:** Grundleitungen sind die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Grundstücke:	Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten örtlich zusammenhängende Flächen, die einem*iner Eigentümer*in gehören, soweit sie wirtschaftlich eine Einheit bilden, und zwar ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung nach Grundbuch, Kataster, Hausnummer oder dergleichen. Als Eigentümer*innen gelten auch Eigentümergemeinschaften, Teileigentümer*innen, Wohnungseigentümer*innen, Erbbauberechtigte und sonstige vergleichbar dinglich Berechtigte.
Grundstücksentwässerungsanlagen:	Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf denen Grundstücken, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung und Vorbehandlung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen, einschließlich der Anschlusskanäle.
Grundstückskläreinrichtungen:	Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und Sammelgruben.
Mulden-Rigolen:	Mulden-Rigolen sind eine Kombination aus oberirdischer Mulde und unterirdischem Pufferspeicher, um eingeleitetes Niederschlagswasser aufzunehmen und zu versickern.
Öffentliche Entwässerungsanlagen:	Öffentliche Entwässerungsanlagen sind die von der Universitätsstadt Marburg unterhaltenen Kanäle, Gräben, Versickerungsanlagen und Regenwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme der Straßentwässerungsgräben und -rinnen) einschl. aller technischen Einrichtungen, die einen Bestandteil des Abwassernetzes bilden sowie Kanäle des Abwasserverbandes Marburg.
Retention:	Bei der Retention wird Niederschlagswasser in einem temporären Speicher zurückgehalten und von dort gedrosselt z. B. in einen öffentlichen Kanal oder Gewässer abgeleitet, so dass das Speichervolumen beim nächsten Regenereignis erneut zur Verfügung steht.
Sammelkanäle:	Sammelkanäle sind Kanäle zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke.
Zisterne:	Die Zisterne ist ein lichtgeschütztes, ortsfestes, monolithisches Sammelbehältnis, häufig aus Beton oder Kunststoff, welches geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich i. d. R. im Erdreich.
Zuleitungskanäle:	Zuleitungskanäle sind die Anschlusskanäle und Grundleitungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist.

- (2) Jede*r Abwassereinleiter*in muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht und der Überlassungspflicht nach den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 HWG oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt. Insbesondere soll Niederschlagswasser nach § 37 Abs. 4 HWG von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 4

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Universitätsstadt Marburg von dem*der bisherigen und neuen Grundstückseigentümer*in bzw. dem*der Erbbauberechtigte*n unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer Abwasser einleitet, ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der*Die Abwassereinleiter*in hat der Universitätsstadt Marburg unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe, die nach § 10 Abs. 1 und 2 von der Einleitung ausgeschlossen sind, in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder ist dies zu erwarten, so hat der*die Abwassereinleiter*in die Universitätsstadt Marburg unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Universitätsstadt Marburg kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der*die Abwassereinleiter*in dies unaufgefordert der Universitätsstadt Marburg mitzuteilen.
- (5) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Universitätsstadt Marburg oder den Beauftragten der Universitätsstadt Marburg alle mit der Abwasserentstehung und -ableitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge, Entstehung und Beschaffenheit des Abwassers zu erteilen, auf Verlangen in regelmäßigen Zeitabständen, die von der Universitätsstadt Marburg festzusetzen sind.

Bevor erstmalig Abwässer eingeleitet werden, ist der Universitätsstadt Marburg auf Verlangen der Nachweis zu erbringen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 10 fallen.

- (6) Die Universitätsstadt Marburg kann die zur Veranlagung der Niederschlagswassergebühren erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Adress- und Geburtsdaten des Eigentümers*der Eigentümerin eines Grundstückes oder des*der dinglich Berechtigten, erheben, verarbeiten und speichern. Zudem werden alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die genannten Daten zur Ermittlung der befestigten Flächen und der Zuordnung der personenbezogenen Daten des*der Gebührenpflichtigen zu den Grundstücken werden erhoben durch:

- Befliegung des Stadtgebiets zur Erstellung von Luftbildern der Grundstücke,
- automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches (ALKIS) hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
- automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,
- Durchführung eines Befragungsverfahrens bei den Grundstückseigentümern*Grundstückseigentümerinnen oder dinglich Berechtigten, um die von der Universitätsstadt Marburg erhobenen Grundstücksdaten hinsichtlich des Anschlusses an den öffentlichen Abwasserkanal überprüfen zu lassen.

Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Dritte zu beauftragen, die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Daten zu beschaffen, zu speichern und zu verarbeiten.

- (7) Die bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung des Eigentümers*der Eigentümerin der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der*Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet,
- der Universitätsstadt Marburg auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam einleitenden Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen,
 - zu einem von der Universitätsstadt Marburg vorgelegten Lageplan über die bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem*ihrem Grundstück Auskunft zu geben und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt zutreffend ermittelt worden sind,
 - auf Anforderung einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Universitätsstadt Marburg die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Dies gilt auch dann, wenn die Universitätsstadt Marburg im Rahmen von stichprobenhaften Prüfungen Abweichungen zwischen den erfassten und tatsächlich vorhandenen Flächen und/oder der jeweiligen Anschlusssituation des Grundstücks feststellt oder vermutet.

- (8) Kommt der*die Grundstückseigentümer*in seiner*ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers*der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Universitätsstadt Marburg ermittelten oder geschätzten Flächen festgelegt.
- (9) Wird die Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der*die Gebührenpflichtige dies der Universitätsstadt Marburg innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung unaufgefordert mitzuteilen und die in Abs. 6 geforderten Informationen und Dokumente vorzulegen. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen wird mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den*die Gebührenpflichtige*n der Universitätsstadt Marburg zugegangen ist.

§ 5 Datenerhebung/Datenschutz

Die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sind zu beachten und anzuwenden.

II. Grundstücksentwässerung

§ 6 Genehmigung und Anschluss

- (1) Die Herstellung und jede Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Zuführung von Abwasser bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Universitätsstadt Marburg. Für alle damit verbundenen Verwaltungsaufwendungen werden Gebühren gem. § 30 erhoben.
- (2) Die Universitätsstadt Marburg kann verlangen, dass für jedes Gebäude ein separater Antrag auf Entwässerungsgenehmigung vorzulegen ist.
- (3) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 besteht, ist gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal ist Eigentum des Anschlussnehmers*der Anschlussnehmerin und nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (4) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserkanäle erhalten. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Sammelkanälen zugeführt werden. Soweit keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, kann Niederschlagswasser mit Zustimmung der Universitätsstadt Marburg in öffentliche Gewässer eingeleitet werden. Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, die richtige Zuordnung der Abwasseranfallstellen zu den Schmutz- bzw. Niederschlagswasserleitungen mittels Farbprobe überprüfen zu lassen.
- (5) Unter besonderen Umständen kann die Universitätsstadt Marburg verlangen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesem Fall gilt jede*r der beteiligten Grundstückseigentümer*innen als Anschlussnehmer*in.
- (6) Ist für die Errichtung und den Betrieb des Anschlusskanals die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich, so bedarf es des Nachweises eines grundbuchlich gesicherten Leitungsrechts zugunsten des Anschlussnehmers*der Anschlussnehmerin.
- (7) Ist für die Entwässerung eines Grundstücks die Inanspruchnahme von Anschlussleitungen Dritter erforderlich, so bedarf es des grundbuchrechtlichen Nachweises der Gestattung zugunsten des Anschlussnehmers*der Anschlussnehmerin.
- (8) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.

- (9) Jeder Anschlusskanal ist mit einem Kontrollschacht zu versehen. Die Universitätsstadt Marburg bestimmt Art, Lage, Führung, Anzahl, lichte Weite und Material des Anschlusskanals sowie Art und Lage des Kontrollschachtes. Die Universitätsstadt Marburg gibt für jeden Anschlusskanal den Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal vor.
- (10) In besonders begründeten Fällen kann der Kontrollschacht durch eine Reinigungsöffnung ersetzt werden. Eine Bewirtschaftungsanlage ersetzt nicht den Kontrollschacht oder eine Reinigungsöffnung.
- (11) Der Anschlusskanal ist von dem*der Anschlussnehmer*in auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses) herzustellen, betriebsfähig zu unterhalten und zu erneuern. Kanalanschlussarbeiten im Straßenkörper dürfen nur nach näheren Angaben der Universitätsstadt Marburg durch qualifizierte Tiefbauunternehmen ausgeführt werden. Die Universitätsstadt Marburg kann vor Verfüllung der Baugrube eine Abnahme des Anschlusskanals verlangen.
- (12) Arbeiten am öffentlichen Kanal dürfen nur durch die Universitätsstadt Marburg oder eine*n von ihr beauftragte*n Dritte*n erfolgen. Die Anbindung des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal erfolgt auf gesonderten Antrag ausschließlich durch die Universitätsstadt Marburg oder eine*n von ihr beauftragte*n Dritte*n.
- (13) Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, den Anschlusskanal oder mit dem Anschluss zusammenhängende Teilmaßnahmen selbst herzustellen, zu erneuern, zu verändern oder zu beseitigen oder diese Maßnahmen durch eine*n Dritte*n durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Anbindung des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal sind der Universitätsstadt Marburg nach Maßgabe des § 30 zu erstatten. Dies gilt auch für erforderlich werdende Nacharbeiten, die nach unsachgemäßer Herstellung des Anschlusses durch den*die Anschlussnehmer*in oder seinen*ihren Beauftragten resultieren, für Schäden am städtischen Kanal, die aus der Herstellung des Anschlusses oder mangelhafter Unterhaltung desselben resultieren sowie für nachträgliche Überprüfungen.
- (14) Die Universitätsstadt Marburg kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. Abs. 1 besondere technische Anforderungen für die Planung, die Bemessung und den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen festsetzen.

§ 7

Bau und Betrieb

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vollständig zurückzubauen bzw. gemäß den technischen Anforderungen zu verschließen. Ein Nachweis ist der Universitätsstadt Marburg auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Universitätsstadt Marburg kann eine Abnahme vor Zufüllen der Baugrube hinsichtlich aller auf dem Grundstück verlegten Leitungen verlangen. Zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und soweit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können.

- (4) Der*Die Anschlussnehmer*in hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Der ordnungsgemäße Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Dichtheit der Anlagen sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Die Universitätsstadt Marburg kann eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der privaten Zuleitungskanäle nach § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen durchführen. Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung. Die Universitätsstadt Marburg bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung. Die allgemeine Unterhaltungs- und Untersuchungspflicht der Anschlussnehmer*innen nach Abs. 1 und 4 wird dadurch nicht berührt.
- (6) Stellt die Universitätsstadt Marburg bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass die Kamerabefahrung nicht in einem Zug durchgeführt werden kann, kann die Universitätsstadt Marburg von dem*der Anschlussnehmer*in verlangen, den restlichen nicht befahrenen Zuleitungskanal in eigener Verantwortung zu untersuchen und dies der Universitätsstadt Marburg innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist nachzuweisen.
- (7) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jede*r Anschlussnehmer*in durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen. Rückstauhöhe ist die Straßenoberkante, bezogen auf den Anschlusspunkt am öffentlichen Kanal. In begründeten Fällen kann die Universitätsstadt Marburg die Rückstauhöhe abweichend von Satz 2 festsetzen.
- (8) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der*die Abwassereinleiter*in eine Hebeanlage einzubauen. Es besteht kein Anspruch auf Entwässerung im freien Gefälle.
- (9) In den tiefer liegenden Stadtgebieten sind grundsätzlich Rückstauverschlüsse anzulegen, wenn diese tiefer liegen als das höchste Hochwasser der Lahn. Die Universitätsstadt Marburg teilt auf Anfrage die Mindesthöhenkoten mit.

§ 7a

Bewirtschaftung von Niederschlagswasser

- (1) Jede*r Eigentümer*in oder sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstücks hat eine Bewirtschaftungsanlage nach Maßgabe dieser Abwassersatzung zu errichten, sofern ein Gebäude, eine Gebäudeerweiterung, eine Nebenanlage oder sonstige Fläche mit einer Grundfläche $\geq 50 \text{ m}^2$ hergestellt wird.
- (2) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation ist auf 10 Liter pro Sekunde je Hektar Grundstücksfläche zu begrenzen. Bei der Errichtung von Bewirtschaftungsanlagen mit einem Anschluss und/oder Überlauf an die öffentliche Kanalisation ist ein Retentionsvolumen zu berücksichtigen. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt werden.
- (3) Die Planung, Bemessung, Herstellung, Erneuerung, Änderung, Instandsetzung, Beseitigung sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Bewirtschaftungsanlage muss gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und DIN-Normen erfolgen. Der einwandfreie und bestimmungsmäßige Betrieb ist von dem*der Betreiber*in der Anlage sicherzustellen, zu

überwachen und auf Verlangen nachzuweisen. Es ist ein ausreichender Überflutungsschutz sicherzustellen. Sonstige rechtliche Bestimmungen wie z. B. Bau-, Nachbar- und Wasserrecht bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt und sind zu beachten.

- (4) Für neu versiegelte Flächen < 50 m² sind nach Möglichkeit Bewirtschaftungsmaßnahmen für Niederschlagswasser vorzusehen.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Einbau einer Bewirtschaftungsanlage zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine unbeabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn die mit dem Einbau der Bewirtschaftungsanlage bezweckte Entlastung der Abwasseranlagen, Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und Schonung des Wasserhaushaltes nachweislich auf andere Weise entsprochen wird.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen von dem*der Anschlussnehmer*in nach den geltenden wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses) auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn durch die zuständige Wasserbehörde eine Genehmigung erteilt wurde.
- (3) Der*Die Anschlussnehmer*in hat die Grundstückskläreinrichtung auf eigene Kosten stillzulegen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann, der Anschluss hergestellt ist und die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
- (4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden:

Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der*die Anschlussnehmer*in zu tragen. Die Einleitungsverbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Der*Die Anschlussnehmer*in ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- (6) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Universitätsstadt Marburg oder ihre Beauftragten. Die Entleerung durch eine*n Dritte*n ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Universitätsstadt Marburg zulässig. Wird eine Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der*die Anschlussnehmer*in verpflichtet, dies umgehend der Universitätsstadt Marburg mitzuteilen. Mindestens einmal in 3 Kalenderjahren ist eine Grundstückskläreinrichtung durch die Universitätsstadt Marburg entleeren zu lassen.
- (7) Die tatsächlich angefallenen Kosten für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 6 sind der Universitätsstadt Marburg nach § 30 zu erstatten.

§ 9

Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

- (1) Einleiter*innen von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Universitätsstadt Marburg verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 10 Abs. 1 zu besorgen sind.
- (2) Vorbehandlungsanlagen nach Abs. 1 müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Bei der Einleitung gefährlicher Stoffe gelten die Bedingungen der Einleiterlaubnis nach dem jeweiligen Stand der Technik. Im Ablauf ist eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorzusehen.
- (3) Einleiter*innen von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Können die Grenzwerte der Anlage zu § 11 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.

Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

- (4) Der*Die Betreiber*in von Vorbehandlungsanlagen und Abscheidern hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 10 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen und die in der Anlage zu § 11 Abs. 1 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Er*Sie hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- (5) Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind und das den Beauftragten der Universitätsstadt Marburg auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 10

Einleitungsverbote

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle, für die nach dem gültigen Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist sowie Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen können, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in

stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

1. Feststoffe, wie z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Müll, Glas, Fasern, Textilien, Feuchttücher aus synthetischen Vliesstoffen, Dung, Tierkörper oder Tierkörperteile, Haut- und Lederabfälle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Schlempe, Hefe, Trester oder Schlamm, Kunststoffe, Baustoffe, Zement, Mörtel, bituminöse Abfälle, Kalkhydrat. Diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingebracht werden.
 2. Flüssigkeiten, wie z. B. Blut, Jauche, Gülle, Silage, Molke.
 3. Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel, Kaltreiniger, fotochemische Abwässer oder vergleichbare Chemikalien. Dies gilt auch für mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.
 4. Der Inhalt von Chemietoiletten. Dieser ist direkt an der Kläranlage Cappel zur Entsorgung gegen Entgelt abzugeben.
- (3) Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist zulässig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des Arbeitsblattes DWA-A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
 - (4) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
 - (5) Die Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle, auch über Hof- und Straßeneinläufe, ist verboten.
 - (6) Das Einleiten von Grundwasser, z. B. aus Hausdrainagen, von Quellwasser, Wasser aus Gewässern, reines Wasser wie Kühlwasser von Kühl- und Klimaanlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Universitätsstadt Marburg bei Regenwasserkanälen möglich.
 - (7) Wasser gem. Abs. 6, das nur vorübergehend anfällt, kann auf Antrag befristet in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.
 - (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn genehmigte Abwassereinleitungen nicht angeschlossener Grundstücke befristet aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen, z. B. aus Fassadenreinigung oder Erdwärmebohrung.

§ 11

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Abwasser, das die in der Anlage zu § 11 Abs. 1 festgesetzten Grenzwerte überschreitet, darf nicht eingeleitet werden.
- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der* die Anschlussnehmer*in zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht in der Anlage zu § 11 Abs. 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte, Frachtbegrenzungen oder Abflussmengenbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

Geringere Grenzwerte können auch festgesetzt werden für Niederschlagswasser, das im Trennverfahren abgeleitet und keiner Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Abwasser darf nicht stoßweise oder in so außergewöhnlich großen Mengen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden, dass deren ordnungsgemäßer Betrieb beeinträchtigt werden kann. Die Universitätsstadt Marburg kann Anordnungen zur Pufferung oder Drosselung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück treffen.
- (8) Die Universitätsstadt Marburg kann dem*der Anschlussnehmer*in das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind und das den Beauftragten der Universitätsstadt Marburg auf Verlangen vorzulegen ist.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise auf Kosten des Abwassereinleiters*der Abwassereinleiterin zu entsorgen.
- (10) Die Universitätsstadt Marburg kann zur Sicherstellung der Grundsätze nach § 10 Abs. 1 Grenzwerte auch für Abwasserteilströme verlangen.

§ 12 Abwasserüberwachung

- (1) Die Universitätsstadt Marburg überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Überwachung erfolgt auf Kosten des Abwassereinleiters*der Abwassereinleiterin. Die Universitätsstadt Marburg beauftragt mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Universitätsstadt Marburg erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.
- (3) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in der Anlage zu § 11 Abs. 1 oder nach § 11 Abs. 2 oder 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (4) Die Universitätsstadt Marburg legt aufgrund der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm fest. Das Messprogramm kann von der Universitätsstadt Marburg jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Die Probenahme erfolgt in der Regel unangemeldet.
- (5) Die Einhaltung der Grenzwerte nach § 11 Abs. 1 wird durch die Entnahme qualifizierter Stichproben überprüft. Die Universitätsstadt Marburg kann andere Probenahmen (mengen-/zeitproportional über unterschiedliche Intervalle) durchführen, wenn dies abwassertechnisch notwendig erscheint oder ein begründeter Antrag des Abwassereinleiters*der Abwassereinleiterin vorliegt.
- (6) Der*Die Anschlussnehmer*in kann von der Universitätsstadt Marburg zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- (7) Die Aufwendungen der Universitätsstadt Marburg für die Überwachung sind von dem*der Abwassereinleiter*in in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (8) Der*Die Abwassereinleiter*in ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen (Probenahme- und Übergabeschacht) zu schaffen. Der Übergabeschacht (Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Entwässerungsanlagen) und der Probeentnahmeschacht müssen außerhalb der Betriebsgebäude liegen und frei zugänglich sein. Probenahmeschächte sind mit einem Gerinne vorzusehen, dessen Berme auf Scheitelhöhe des Zulaufes auszubilden ist. Soweit bei bereits bestehenden Anlagen Übergabe- und Probeentnahmeschacht fehlen oder vorhandene die Anforderungen nicht erfüllen, sind diese innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten des Betreibers*der Betreiberin einzubauen bzw. nachzubessern.
- (9) Die Universitätsstadt Marburg kann den Einbau automatisch arbeitender Mess- und Probenahmeeinrichtungen verlangen.

III. Kostendeckung

1. Anschlussbeitrag

§ 13

Anschlussbeitrag

- (1) Die Universitätsstadt Marburg erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung (Schaffung) und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage Beiträge.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt je angefangenem Quadratmeter des Grundstückes:

bei einer zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ)

bis GFZ 0,6 = 6,40 EUR/m²

bis GFZ 0,7 = 6,80 EUR/m²

bis GFZ 0,8 = 7,20 EUR/m²

bis GFZ 0,9 = 7,60 EUR/m²

bis GFZ 1,0 = 8,00 EUR/m²

über GFZ 1,0 = 8,40 EUR/m²

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die durch die öffentliche Entwässerungsanlage erschlossenen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 15

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Die Beitragspflicht für die Erweiterung entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstückes (Abs. 1) oder der Fertigstellung noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

§ 16

Grundstücksfläche im Außenbereich

Für im Außenbereich gelegene Grundstücke bzw. Grundstücksteile ist die bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche maßgeblich. Ist eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nicht vorgesehen, liegt diese jedoch tatsächlich vor, ist die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 3,00 Meter – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung gemessen – maßgeblich. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, für die eine solche Nutzung auch nicht vorgesehen ist und die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Fläche berücksichtigt.

§ 17

Geschossflächenzahl

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossflächenzahl unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere durch die Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl zu ermitteln.
- (3) In den Fällen des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorhaben während der Planaufstellung – ist die zulässige Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. In den Fällen des § 34 BauGB – Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – richtet sich die zulässige Geschossflächenzahl nach dem Maß der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke der näheren Umgebung.
- (4) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Im Übrigen ist Abs. 3 hinsichtlich der Baumasse entsprechend anzuwenden.
- (5) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (6) Für Grundstücke im Außenbereich und für Grundstücke für den Gemeinbedarf ohne Festsetzung eines Nutzungsmaßes wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche, die gegenüber der öffentlichen Entwässerungsanlage eine wirtschaftliche Einheit bildet, und der tatsächlichen Geschossflächenzahl berechnet.
- (7) Wird mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes, bisher beitragsfreies Grundstück wirtschaftlich vereinigt, so ist für das hinzugekommene Grundstück ein Beitrag nach Maßgabe vorstehender Absätze zu zahlen.

§ 18 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer*in des Grundstücks ist. Der*Die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers*der Grundstückseigentümerin beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer*innen entsprechend ihrem*ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner*innen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 19 Vorausleistungen

- (1) Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn des Jahres verlangt werden, in dem mit der Herstellung oder Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder eines Teils davon begonnen worden ist. § 20 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 20 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 21 Ablösung des Anschlussbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

2. Benutzungsgebühren

§ 22 Benutzungsgebühren

- (1) Die Universitätsstadt Marburg erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten und Behandeln von Niederschlagswasser und Schmutzwasser.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Universitätsstadt Marburg und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die

Stadt umgelegt wird, sowie der Aufwand, welcher der Stadt im Zusammenhang mit der in § 7 Abs. 5 geregelten Überprüfung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal entsteht, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 23

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abgerundet auf volle Quadratmeter). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt

0,60 EUR

je Quadratmeter der nach § 23 Abs. 3 gewichteten bebauten und befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen.

- (2) Maßgebend bei der Veranlagung der bebauten bzw. überbauten und befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen in Quadratmetern wird bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Befestigungsarten wie folgt festgesetzt wird:

**1. Vollversiegelte befestigte Flächen:
Versiegelungsfaktor 1,0**

(Flächen, die keine Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. geneigte Dachflächen, Flachdächer, Kiesdächer, Betonflächen, Schwarzdecken aus Asphalt, Teer o. ä., Verbundsteinpflaster, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung)

**2. Teilversiegelte befestigte Flächen:
Versiegelungsfaktor 0,5**

(Flächen, die eine eingeschränkte Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Gründächer, Splitt- und Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken mit tragfähigem Unterbau, Platten ohne Fugenverdichtung)

**3. Sonstige versiegelte Flächen:
Versiegelungsfaktor 0,3**

(Dazu gehören z. B. Porenpflaster, Drainsteine, Rasengittersteine, lockere, nicht mechanisch verdichtete Kies- und Splittdecken, Schotterrasen)

**4. Unversiegelte Flächen:
Versiegelungsfaktor 0,0**

(Alle Flächen, die eine vollständige Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Rasen- und Gartenflächen, Wald, Wiesen, Äcker und Sandböden)

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Nummern 1 bis 4, welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt. Die Nachweispflicht zur teilweisen Wasserdurchlässigkeit der angeschlossenen Flächen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

- (4) Befestigte Flächen, die an geeignete, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten und dimensionierten Bewirtschaftungsanlagen angeschlossen sind, die ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ haben, baulich fest mit dem Grundstück verbunden sind und nicht mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, gelten als nicht angeschlossene Flächen und werden bei der Veranlagung nicht herangezogen.
- (5) Befestigte Flächen, die an geeignete, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten und dimensionierten Bewirtschaftungsanlagen angeschlossen sind, die ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ haben, baulich fest mit dem Grundstück verbunden sind und mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden mit 50 % ihres Flächenwerts veranlagt (Faktor 0,5).
- (6) Ermäßigungen aufgrund der Art der Befestigung gemäß Abs. 3 Nr. 2 bis 4 werden bei der Ermäßigung gemäß Abs. 5 ebenfalls berücksichtigt.

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 25 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage:
1,49 EUR
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung:
0,94 EUR
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück zzgl. des nach § 26 ermittelten Starkverschmutzerzuschlags.

§ 25**Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen, Brunnen und Gewässern entnommen werden.

Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen (§ 23 Abs. 4 und 5) bleiben außer Betracht.

(2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen oder die Wassermengen der vorübergehend genehmigten Einleitungen gem. § 10 Abs. 7 sind gebührenpflichtig und hat der* die Gebührenpflichtige durch Wasserzähler oder durch andere prüffähige Unterlagen festzustellen und der Universitätsstadt Marburg zur Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren spätestens einen Monat nach Abschluss der Einleitung mitzuteilen.

(3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des*der Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Wassers ist von dem*der Gebührenpflichtigen auf dessen*deren Kosten nachzuweisen

- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Universitätsstadt Marburg auf Antrag des*der Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

(6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen ortsfest installiert sowie gültig geeicht oder beglaubigt sein. Die Universitätsstadt Marburg oder von ihr beauftragte Dritte können die Einbaustelle festlegen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Austausch, Unterhaltung und Eichung hat der*die Gebührenpflichtige zu tragen.

(7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.

(8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Universitätsstadt Marburg geschätzt.

§ 26 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Universitätsstadt Marburg oder des Abwasserverbandes Marburg erfordert, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn
- a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) den Wert von 600 mg/l übersteigt oder der BSB₅ (biologischer Sauerstoffbedarf) den Wert von 500 mg/l übersteigt und/oder
 - b) die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in Anlage zu § 11 Abs. 1 festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.
- (2) Bei einem CSB von mehr als 600 mg/l errechnet sich die höhere Schmutzwassergebühr nach der Formel

$$G \times \frac{(0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5)}{400}$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 24 Abs. 1 ist.

Bei einem BSB₅ von mehr als 500 mg/l errechnet sich die höhere Schmutzwassergebühr nach der Formel

$$G \times \frac{(0,5 \times \text{festgestellter BSB}_5 + 0,5)}{350}$$

wobei G die Schmutzwassergebühr nach § 24 Abs. 1 ist.

Es ist jeweils die höhere der aus den beiden Formeln ermittelten Schmutzwassergebühren zu zahlen.

Bei Überschreitung von Grenzwerten nach § 11 Abs. 1 und Anlage zu § 11 Abs. 1 (einschl. Frachtbegrenzungen) erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach u. a. Tabelle, wenn ein Grenzwert bei 2 Probenahmen innerhalb von 3 Monaten den festgelegten Grenzwert um mehr als 100 % überschreitet.

Summe der Überschreitungen in %	0 - 100	101 - 200	201 - 300
Erhöhung der Schmutzwassergebühr nach § 24 Abs. 1 um %	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100%-ige Überschreitung erhöht sich die zusätzliche Schmutzwassergebühr nach § 24 Abs. 1 um weitere 10 %. Bei Überschreitung mehrerer Grenzwerte summiert sich die zu zahlende zusätzliche Schmutzwassergebühr entsprechend auf. Alle Messergebnisse sind dem*der betreffenden Anschlussnehmer*in mitzuteilen. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms

der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

- (3) Die erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der*die Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad und/oder geringere Schädlichkeit haben oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch die Universitätsstadt Marburg oder ihre Beauftragten festgestellt wird. Mit erbrachtem Nachweis kann der*die Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades und/oder der Schädlichkeit des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad und/oder die Schädlichkeit gelten ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung. Die notwendigen Kosten eines amtlichen Gutachtens zur Neufeststellung des Verschmutzungsgrades und/oder der Schädlichkeit trägt der*die Gebührenpflichtige.

§ 27

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung entsteht jährlich, erstmals mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks oder mit dem Beginn der Einleitung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 30 Abs. 2 entstehen mit der Abrechnung der erbrachten Leistung.
- (3) Für die Niederschlagswassergebühr gilt:
- a) Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Dauerbescheid der Universitätsstadt Marburg oder von ihr beauftragten Dritten festgesetzt. Ein neuer Bescheid ergeht erst bei Änderung der Veranlagungsgrundlagen. Der Bescheid kann bereits vor Beginn des Veranlagungszeitraums erlassen werden.
 - b) Die Niederschlagswassergebühr wird in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Bei unterjähriger Abrechnung tritt die Fälligkeit 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides ein. Der*Die Gebührenschuldner*in kann beantragen, dass die Niederschlagswassergebühr in einem Gesamtbetrag jeweils zum 01.07. der auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahre fällig wird; die Rückkehr zur Fälligkeit in Teilbeträgen ist auf Antrag ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahr möglich. Beträgt die Jahresgebühr weniger als 100,00 EUR, wird sie in einem Betrag jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte werden durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Für die Schmutzwassergebühr gilt:
- a) Die Schmutzwassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid der Universitätsstadt Marburg oder von ihr beauftragten Dritten festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
 - b) Die Universitätsstadt Marburg oder von ihr beauftragte Dritte können Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Schmutzwassereinleitung verlangen; diese

orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

Die Vorauszahlungen betragen jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat.

- (5) Bei Nachveranschlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Unerlaubte Einleitungen oder zeitlich begrenzte oder einmalige Einleitungen werden nach Beendigung der Einleitung durch die Universitätsstadt Marburg abgerechnet.

§ 28

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer*in des Grundstücks ist. Der*Die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers*der Grundstückseigentümerin gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- (2) Gebührenpflichtig ist auch der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (3) Wenn sich auf einem Grundstück Wohnungen befinden, an denen Wohnungseigentum oder Wohnungserbbaurecht besteht, so ist insoweit der*die Wohnungseigentümer*in oder Wohnungserbbauberechtigte zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Mehrere Wohnungseigentümer*innen oder Wohnungserbbauberechtigte eines Grundstückes haften für die gesamten auf ihre Wohnungen entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner*innen.
- (4) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der*die neue Eigentümer*in oder der*die neue Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.
- (5) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1, Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

3. Abwasserabgabe

§ 29

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die vom Abwasserverband Marburg an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz und des § 8 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz wird auf den*die Eigentümer*in der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder das Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen, den Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen

sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.

- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner*innen des Grundstückes berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer*in des Grundstückes ist. Der*Die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers*der Grundstückseigentümerin Abgabepflichtige*r. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

4. Kostenerstattung

§ 30

Kostenerstattung

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle und die Kosten für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser sind der Universitätsstadt Marburg in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erhebt die Universitätsstadt Marburg Verwaltungsgebühren auf Grundlage des Hessischen Verwaltungskostengesetzes. Diese betragen:

Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
Prüfgebühr für Entwässerungsgenehmigung		
1. für Kleinbaumaßnahmen		150
2. für Einfamilienhäuser		300
3. für Mehrfamilienhäuser		400
4. für gewerbliche Gebäude		
bis 2000 m ² Nutzfläche		750
größer 2000 m ² Nutzfläche		1.000
Farbprüfung von Wohnhäusern	- für die erste Wohnung	250 bis 350
	- für jede weitere Wohnung	50 bis 100
Farbprüfung von Kleinbaumaßnahmen		100 bis 200
Farbprüfung von Gewerbebetrieben und öffentlichen Gebäuden	nach Zeit- und Materialaufwand und Fahrtkosten	nach Aufwand
Prüfung der Versickerung von Regenwasser	je Überprüfung	100 bis 250

Verwaltungsgebühr für von der Stadt durchgeführte Arbeiten an Anschlusskanälen	je Anbindung am öffentlichen Kanal je Anschlusskanal	50 100
Abnahme der Zuleitungskanäle	je Abnahme	75
gesonderte Prüfung von nachträglich errichteten Regenwassernutzungsanlagen	je Überprüfung	100 bis 250
Verwaltungsgebühr für die Entleerung und Beseitigung der in einer Grundstücksklärereinrichtung anfallenden Schlämme und Abwasser	je Entleerung	50

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (4) Die Universitätsstadt Marburg kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer*in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers*der Eigentümerin der*die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer*innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (6) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
- (7) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 5 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Betretungsrecht

Die Bediensteten und die Beauftragten der Universitätsstadt Marburg sind befugt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dieser Satzung erforderlich ist. Den Bediensteten und den Beauftragten der Universitätsstadt Marburg ist Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Bewirtschaftungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen und Anschlusskanälen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung weiterer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 32

Haftung

- (1) Der*Die Anschlussnehmer*in haftet für alle Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er*Sie hat die Universitätsstadt Marburg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der von ihm*ihr zu vertretenden Mängeln geltend gemacht werden.

- (2) Bei Betriebsstörungen oder bei Außerbetriebsetzung der Abwasseranlagen wegen Ausbesserungsarbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbruch, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der*die Anschlussnehmer*in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Minderung der Beiträge und Gebühren. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z. B. infolge von Ausbesserungsarbeiten, hervorgerufen werden, es sei denn, dass die Universitätsstadt Marburg diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

§ 33 Härteausgleich

Falls in besonderen Fällen bei der Anwendung dieser Satzung Härten oder Unbilligkeiten entstehen, können auf Antrag des*der Zahlungspflichtigen durch Beschluss des Magistrats der Universitätsstadt Marburg Beiträge, Gebühren oder Kosten teilweise oder ganz erlassen oder sonstige Erleichterungen gewährt werden.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht und Überlassungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 1 Änderungen im Grundstückseigentum nicht unverzüglich mitteilt;
 4. § 4 Abs. 2 die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder die für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. § 4 Abs. 3 Beschädigungen oder Störungen an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht mitteilt und/oder die Universitätsstadt Marburg nicht unverzüglich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder schädliche Stoffe nach § 10 Abs. 1 und 2 in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet worden sind oder deren Einleitung zu erwarten ist;
 6. § 4 Abs. 4 keine oder nicht ausreichende Angaben über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers erteilt;
 7. § 4 Abs. 5 keine oder nicht ausreichende Angaben über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden gewerblichen Abwassers erteilt und/oder den auf Verlangen der Universitätsstadt Marburg geforderten Nachweis, dass das Abwasser keine gem. § 10 verbotenen Stoffe enthält, nicht erbringt;
 8. § 4 Abs. 6 keine oder nicht ausreichende Angaben für die Datenerhebung zur Errechnung der Niederschlagswassergebühr erteilt;
 9. § 4 Abs. 7 keine oder nicht ausreichende Angaben der für die Errechnung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Flächenangaben erteilt;

10. § 6 Abs. 1 die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung und/oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
11. § 6 Abs. 2 keinen separaten Antrag auf Entwässerungsgenehmigung einreicht, wenn die Universitätsstadt Marburg dies für erforderlich hält;
12. § 6 Abs. 3 das Grundstück für das ein Anschlusszwang besteht nicht gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt;
13. § 6 Abs. 4 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Sammelkanälen zuführt und/oder Niederschlagswasser ohne Zustimmung der Universitätsstadt Marburg in öffentliche Gewässer einleitet und/oder die notwendige Farbprüfung verweigert;
14. § 6 Abs. 5 ohne Genehmigung der Universitätsstadt Marburg und ohne Vorliegen einer Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung seinen Anschlusskanal an einen anderen privaten Anschlusskanal anschließt;
15. § 6 Abs. 6 ohne Nachweis der grundbuchlichen Sicherung für die Errichtung und Betrieb seines*ihres Anschlusskanals Grundstücke Dritter in Anspruch nimmt;
16. § 6 Abs. 7 ohne Nachweis der grundbuchlichen Sicherung für die Inanspruchnahme von Anschlussleitungen Dritter die Entwässerung seines*ihres Grundstücks an diese anschließt;
17. § 6 Abs. 9 nicht jeden Anschlusskanal mit einem Kontrollschacht versieht und/oder den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle nicht nach den Vorgaben der Universitätsstadt Marburg herstellt;
18. § 6 Abs. 10 den erforderlichen Kontrollschacht durch eine Bewirtschaftungsanlage ersetzt;
19. § 6 Abs. 11 den Anschlusskanal entgegen den Vorgaben der Universitätsstadt Marburg herstellt, unterhält oder erneuert und/oder die Kanalarbeiten im Straßenkörper nicht nach den Angaben der Universitätsstadt Marburg ausführt bzw. die Kanalarbeiten im Straßenkörper nicht durch qualifizierte Tiefbauunternehmen ausführen lässt;
20. § 6 Abs. 11 keine Abnahme des Anschlusskanals vor Verfüllung der Baugrube durch die Universitätsstadt Marburg zulässt;
21. § 6 Abs. 12 Arbeiten am öffentlichen Kanal ohne Auftrag oder Zustimmung der Universitätsstadt Marburg selbst durchführt oder durchführen lässt und/oder keinen Antrag auf Anbindung des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal stellt bzw. den Anschlusskanal selbst herstellt oder herstellen lässt;
22. § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält oder betreibt;
23. § 7 Abs. 2 nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zurückbaut oder nicht verschließt und/oder keinen Nachweis über die zurückgebauten oder verschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen erbringt;
24. § 7 Abs. 3 entgegen dem Verlangen der Universitätsstadt Marburg die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadt bei offener Baugrube abnehmen lässt;

25. § 7 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand erhält und/oder den ordnungsgemäßen Zustand oder die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen nicht nachweist;
26. § 7 Abs. 6 den nicht durch die Universitätsstadt Marburg befahrenen Zuleitungskanal nicht in eigener Verantwortung untersucht und/oder dies nicht innerhalb der gesetzten Frist nachweist;
27. § 7a Abs. 1 entgegen den Vorgaben der Universitätsstadt Marburg keine Bewirtschaftungsanlage herstellt;
28. § 7a Abs. 2 entgegen den Vorgaben der Universitätsstadt Marburg das Niederschlagswasser nicht oder nicht ausreichend bewirtschaftet und/oder entgegen den Vorgaben keine Begrenzung der Einleitung des Niederschlagswassers vornimmt;
29. § 7a Abs. 2 das von der Universitätsstadt Marburg vorgegebene Retentionsvolumen unterschreitet und/oder vorzubehandelndes Niederschlagswasser unbehandelt in die Bewirtschaftungsanlage einleitet;
30. § 7a Abs. 3 die Bewirtschaftungsanlage nicht gemäß den technischen Erfordernissen unterhält, den bestimmungsgemäßen Betrieb nicht sicherstellt und/oder keinen ausreichenden Überflutungsschutz sicherstellt;
31. § 8 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht bestimmungsgemäß anlegt oder betreibt;
32. § 8 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, wenn das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann;
33. § 8 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
34. § 8 Abs. 6 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Universitätsstadt Marburg oder den von ihr Beauftragten überlässt;
35. § 8 Abs. 6 die Grundstückskläreinrichtung nicht ordnungsgemäß und nicht mindestens einmal in drei Kalenderjahren entleeren lässt und/oder den Nachweis über die Entleerung nicht erbringt;
36. § 9 Abs. 1 dem Verlangen der Universitätsstadt Marburg nicht nachkommt, nichthäusliches Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln;
37. § 9 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt und unterhält und/oder im Ablauf keine Möglichkeit zur Probenahme vorsieht;
38. § 9 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt und/oder das Abscheidegut nicht ordnungsgemäß entsorgt;
39. § 9 Abs. 4 keine Eigenkontrollen durchführt;
40. § 9 Abs. 5 kein Betriebstagebuch führt;
41. § 10 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
42. § 10 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;

43. § 10 Abs. 3 Kondensat aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen einleitet, das nicht eingeleitet werden darf;
 44. § 10 Abs. 4 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt;
 45. § 10 Abs. 5 Schmutzwasser in Regenwasserkanäle einleitet;
 46. § 10 Abs. 6 das dort genannte Wasser ohne Genehmigung der Universitätsstadt Marburg in die Abwasseranlage einleitet;
 47. § 10 Abs. 7 eine vorübergehende Einleitung nicht genehmigen lässt;
 48. § 10 Abs. 7 i. V. m. § 25 Abs. 2 die aus der genehmigten, vorübergehenden Einleitung eingeleiteten Wassermengen nicht misst oder die gemessenen Mengen nicht fristgerecht meldet;
 49. § 11 Abs. 1 die festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;
 50. § 11 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 51. § 11 Abs. 7 entgegen der Anordnung der Universitätsstadt Marburg das Abwasser nicht puffert oder drosselt;
 52. § 11 Abs. 8 das von der Universitätsstadt Marburg auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 53. § 11 Abs. 9 Abwasser, das nicht eingeleitet werden darf nicht auffängt und nicht ordnungsgemäß entsorgt;
 54. § 12 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 55. § 12 Abs. 8 Übergabe- und Probenahmeschächte nicht oder nicht in der geforderten Art und Weise innerhalb einer angemessenen Frist errichtet;
 56. § 12 Abs. 9 keine von der Universitätsstadt Marburg geforderte automatisch arbeitende Mess- oder Probenahmeeinrichtung betreibt;
 57. § 31 den Bediensteten oder Beauftragten der Universitätsstadt Marburg den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
 58. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 100.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der*die Täter*in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 4. Dezember 2015, in der Fassung des II. Nachtrages vom 19. Dezember 2016, außer Kraft. Abweichend der vorgenannten Regelung tritt § 24 Abs. 1 rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Marburg, den 2. Februar 2022

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 5. Februar 2022.
 2. I. Nachtrag vom 22. November 2022, Änderung § 23 Abs. 1, letzter Satz. Veröffentlicht auf der städtischen Internetseite www.marburg.de mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 26. November 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

Anlage**zu § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg**

Für die Einleitung von Abwässern oder Stoffen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten folgende Grenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35°C
1.2	pH - Wert	min. 6,5 - max. 9,5
1.3	pH - Wert bei durch Säuren freisetzbaren Abwasserinhaltsstoffen (HCN u. a.) - branchenspezifisch -	min. 8,0 - max. 9,5
1.4	elektr. Leitfähigkeit max. 5.000 µS/cm (bei Überschreitungen ist eine Ionenbilanz- Analyse aus Korrosionsschutzgründen nötig)	
2.	Absetzbare Stoffe (s. Hinweis Nr. 1) (nach 2-stündiger Sedimentationszeit, wenn deren Art von üblichen häuslichen Abwasserinhaltsstoffen abweicht u./o. einer Vorbehandlungsanlage bzw. fabrikatorischen Prozessen entstammt)	1,0 ml/l
3.	Organische Stoffe und Lösemittel	
3.1	Kohlenwasserstoffe (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20,0 mg/l
3.2	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (natürliche Fette, Öle, Wachse)	250,0 mg/l
3.3	Organische aliphatische Lösemittel	
	1. mit Wasser mischbar (halogenfrei)	s. Hinweis Nr. 4
	2. mit Wasser nicht mischbar (halogenfrei)	
	je Einzelstoff	2,0 mg/l
	in der Summe	10,0 mg/l
	3. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	
	in der Summe	1,0 mg/l
	je Einzelstoff	0,2 mg/l
	(z. B. Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen)	
3.4	Aromatische Kohlenwasserstoffe	
	1. Benzol	1,0 mg/l
	2. Toluol	1,0 mg/l

3.	Ethylbenzol,m,p-Xylol,o-Xylol	je 1,0 mg/l
4.	andere halogenfreie Aromaten	s. Hinweis Nr. 4
5.	halogenhaltige Aromaten	s. Hinweis Nr. 4
4.	Summenparameter	
4.1	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, AOX,	0,5 mg/l
4.2	Phenole als Phenolindex nach Destillation	1,0 mg/l
4.3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) aus 2 h sedimentierter Probe (s. Hinweis Nr. 2)	600 mg/l
4.4	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) aus 2 h sedimentierter Probe; ohne Nitrifikationshemmer (s. Hinweis Nr. 2)	500 mg/l
5.	Anorganische Stoffe	
5.1	Cyanide	
	1. gesamt	1,0 mg/l
	2. leicht freisetzbar	0,2 mg/l
5.2	Sulfat (s. Hinweis Nr. 3)	400 mg/l
5.3	Sulfit	10 mg/l
5.4	Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
5.5	Chlor, freies	0,2 mg/l
5.6	Fluorid	50 mg/l
5.7	Chlorid (bei korrosiven oder biologischen Beeinträchtigungen)	s. Hinweis Nr. 4
5.8	Gesamt gebundener Stickstoff (TNb) aus 2 h sedimentierter Probe (s. Hinweis Nr. 2)	60 mg/l
5.9	Nitrit-N	3 mg/l
5.10	Nitrat-N	s. Hinweis Nr. 4
5.11	Phosphor ges., P	20 mg/l
5.12	Bor	10 mg/l
5.13	Aluminium	10 mg/l
5.14	Arsen	0,05 mg/l
5.15	Barium	s. Hinweis Nr. 4
5.16	Blei	0,2 mg/l
5.17	Cadmium	0,005 mg/l
5.18	Chrom	0,5 mg/l

- | | | |
|------|-------------|------------------|
| 5.19 | Chrom (VI) | 0,2 mg/l |
| 5.20 | Cobalt | 1,0 mg/l |
| 5.21 | Eisen | s. Hinweis Nr. 4 |
| 5.22 | Kupfer | 0,5 mg/l |
| 5.23 | Mangan | s. Hinweis Nr. 4 |
| 5.24 | Nickel | 0,5 mg/l |
| 5.25 | Quecksilber | 0,005 mg/l |
| 5.26 | Selen | 0,5 mg/l |
| 5.27 | Silber | 0,2 mg/l |
| 5.28 | Zinn | 1,0 mg/l |
| 5.29 | Zink | 1,0 mg/l |
6. Radioaktive Substanzen
- 6.1 Radioaktive Isotope aus technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen: Einleitung nur nach den Grundsätzen und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 6.2 Radioaktive, medizinische Stoffe: Einleitung nur nach den Grundsätzen und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung
7. Desinfektionsmittel
- 7.1 Chemietoiletten:
Abgabe an der Kläranlage
- 7.2 Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) GL < = 300
8. Komplexbildner (EDTA, NTA u. dgl.) s. Hinweis Nr. 4
9. Farbstoffe nur in so niedrigen Konzentrationen, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Universitätsstadt Marburg Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Für Parameter, die in den Einheitsverfahren/DIN-Normen noch nicht aufgeführt sind, wird unter Angabe der Methode geprüft. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Hinweise:

- 1) Fäkalartige Stoffe unterliegen keiner Beschränkung, wenn sie nicht Tierhaltungen und/oder -verwertungen entstammen. Andere Feststoffe sind durch analytische Untersuchungen einzustufen und bedürfen bei unvermeidbarer Überschreitung einer Sondereinleiterlaubnis.
- 2) Diese Parameter-Grenzwerte dürfen überschritten werden, wenn der kommunale biologische Abwasserreinigungsmehraufwand durch Zahlungen des Starkverschmutzerzuschlags sanktioniert wird und die kommunale Kläranlage die Belastungen störungsfrei verarbeiten kann. Die Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge erfolgt nach § 26. Einleiter*innen, deren Abwasserzusammensetzung starke Schwankungen (bei großen Abwassermengen) in den hier genannten Parametern vermuten lässt, können auf Antrag oder Anordnung mengenproportional Langzeit in abflussangepassten Intervallen überprüft und nach den gewogenen Mittelwerten veranlagt werden, wenn diese Parameter einmal in den Untersuchungsintervallen überschritten werden.
- 3) Der Grenzwert für Sulfat kann den örtlichen Korrosionsrisiken im Kanalnetz durch Sondereinleiterlaubnis angepasst werden, wenn der*die Einleiter*in ein erhöhtes Korrosionsrisiko und die Kosten für die Kanaluntersuchungen trägt.
- 4) Die Grenzwerte für diese Stoffe werden in jedem Einzelfall von der Universitätsstadt Marburg festgesetzt. Die Abwägung und Festsetzung der Art und Menge der einzuleitenden Stoffe geschieht im Einklang mit der Leistungsfähigkeit der Kläranlage sowie unter Berücksichtigung betriebstechnischer Gründe durch die Universitätsstadt Marburg.